

Zeitschrift: Zürcher Taschenbuch
Herausgeber: Gesellschaft zürcherischer Geschichtsfreunde
Band: 73 (1953)

Artikel: Der Staatshaushalt Zürichs im 16. Jahrhundert
Autor: Hüssy, Hans
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-985430>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Der Staatshaushalt Zürichs im 16. Jahrhundert.

Von Dr. Hans Hüssy.

Wenn wir den öffentlichen Haushalt Zürichs im ausgehenden Mittelalter und in der beginnenden Neuzeit betrachten, so müssen wir uns bewußt sein, daß der Hauptunterschied gegenüber heute nicht darin liegt, daß alles in Zürich damals viel einfacher war, sondern daß sowohl Finanzorganisation als auch Finanzpolitik völlig verschieden sind vom modernen Staat, daß uns viel mehr von jenen Seiten trennen als nur 400 Jahre geradliniger Entwicklung.

Finanzorganisation und Finanzpolitik gleichen bis zum Jahre 1798 in ihren Formen viel eher mittelalterlichen Zuständen als der Neuzeit. Das wirtschaftliche Denken bewegte sich vielfach noch lange in den gleichen Bahnen, wie sie das Mittelalter festgelegt hatte. Die Reformation führte nicht zu einer Änderung des Wirtschaftskörpers, sondern nur zu einer gewaltigen Vergrößerung in den alten Formen. Dagegen aber versuchte sie, diesen etwas von ihrem ethischen Gehalt mitzuteilen. Seit der Mitte des 16. Jahrhunderts aber tauchten Vorläufer eines neuen Wirtschaftssystems auf; Glaubensflüchtlinge brachten neue Ideen in ihre Wahlheimat, mit denen sich das alte Denken auseinanderzusetzen hatte, und die, allerdings nur zum Teil, ins alte System der Stadt- und Zunftwirtschaft eingebaut wurden.

Es soll nun versucht werden, das Spielen dieses Systems vor dem Eindringen mercantilistischer Ideen zu skizzieren.

Die Buchführung.

Zunächst ein Wort zur Buchführung. Da machen wir sofort die Feststellung, daß eine detaillierte und vollständige Darlegung der Finanzverhältnisse, wie sie die Aufgabe einer modernen Buchführung ist, nördlich der Alpen vollständig unbekannt war, obwohl die italienischen Stadtstaaten der Renaissance bereits mit „modernen“ Finanzmethoden arbeiteten.

Wohl wurde es im ausgehenden Mittelalter, seit dem 14. und 15. Jahrhundert immer mehr üblich, dem Rat der Stadt geschriebene Rechnungen vorzulegen. Das war durch das Hinauswachsen der Stadt aus ihren Stadtmauern, durch die Ausdehnung der Verwaltung auf die umliegende Landschaft und damit durch die Vermehrung ihrer Einnahmen und Ausgaben bedingt.

Diese Rechnungen waren natürlich anfänglich noch sehr primitiv und unklar. Es fehlte ihnen besonders das Haupt erfordernis der modernen Buchführung, die Übersichtlichkeit.

Betrachten wir einmal solche, heute im Staatsarchiv Zürich aufbewahrte Rechnungen der Stadt. Es sind, gegen das Ende des 16. Jahrhunderts, dicke Foliobände. In der Sprache hatte sich das Deutsche gegenüber dem Latein durchgesetzt. Einnahmen und Ausgaben wurden gewöhnlich in zwei verschiedene Hefte eingetragen und diese zuletzt zusammengebunden, so daß auf der einen Seite der Gesamtrechnung die Einnahmen, auf der andern die Ausgaben beginnen. Dabei folgt sich eine Reihe von Titeln, die Beträge gleichen Charakters enthalten. Die verschiedenartigsten Posten wurden unter dem Titel: Allerlei Einnahmen, bzw. Ausgaben vereinigt. Jeder dieser Unterabteilungen war eine gewisse Anzahl Seiten reserviert, in die sodann in der Reihenfolge, in der der zuständige Beamte die Summen einnahm oder ausgab, die Einträge machte, falsche Posten kurzerhand durchstrich oder durch Rasur tilgte.

Der Text selber ist manchmal, besonders in den Einzelheiten, von umständlicher Ausführlichkeit, manchmal jedoch auch nur von schlagwortartiger Kürze. Die einzelnen Beträge wurden in römischen Zahlen¹⁾ geschrieben und meistens am Ende einer Seite addiert. Am Ende des Rechnungsjahres wurden dann die Gesamtsummen jedes Titels und zuletzt die Gesamtein-

nahmen und -ausgaben berechnet. Wie das geschah, werden wir nachher noch sehen.

Schließlich aber mangelte es diesen Rechnungen oft an der primitivsten Voraussetzung einer Buchführung, den notwendigen Rechenkenntnissen. Alle diese Rechnungen enthalten eine erstaunlich große Zahl von Rechenfehlern¹⁾. Über den Grund dieser allgemein bekannten Tatsache (die Zürcher waren nicht etwa besonders schlechte Rechner) gehen die Meinungen auseinander.

Es mag die Verwendung römischer Zahlzeichen²⁾, das komplizierte Münzsystem mit seiner verwirrenden Vielfalt von geprägten und Rechnungsmünzen gewesen sein, es kann aber noch eine Reihe von andern Ursachen mitgespielt haben, die man zusammen als Mangel an rechnerischem Sinn des mittelalterlichen Menschen bezeichnen könnte. So enthalten z. B. die Rechnungen selbstverständlich nur, was wirklich eingenommen wurde, nicht aber, was der eigentliche Betrag hätte sein sollen. Oft aber müssen Einnahmen, die sogleich wieder verwendet wurden, gar nicht in die Rechnungen aufgenommen worden sein, und erst ein Zufall gibt uns von ihrem Bestehen Kenntnis.

Ist schon diese Art der Hauptbuchführung für moderne Begriffe etwas seltsam, so reduziert noch eine Reihe weiterer Umstände den Wert der Rechnungen für unsere Forschung. Einmal kannte Zürich, wie andere Städte, bis zur französischen

¹⁾ In der Seckelamtsrechnung von 1504 stößt man bei den Einnahmen, Blatt 4 und 25, bei den Ausgaben, Blatt 13 und 42, StAZ, F III 32, auf verschiedene Hilfsoperationen am Seitenrande, die in arabischen Zahlen geschrieben sind. Von der Seckelamtsrechnung 1538 besteht ein Entwurf, C III 22, Urkunden Seckelamt, der durchgehend arabische Zahlen aufweist.

Beispiele fehlerhafter Additionen finden wir u. a. in den Bauamtsrechnungen 1526, 1529, 1530 etc., ja selbst die Rechnungen des wichtigsten Finanzamtes, des Seckelamtes, sind nicht ohne Fehler, z. B. 1508, 1531, 1534, 1536, 1542 etc.

²⁾ Mit der Zuverlässigkeit der mit römischen Ziffern geschriebenen Additionen befaszt sich eingehend Franz Bastian, Das wahre Gesicht des „vorkapitalistischen“ Kaufmanns, Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Band 24, Stuttgart 1931. Über den Vorzug an Beweiskraft der römischen gegenüber den arabischen Zahlzeichen orientiert Alloys Schulte, Geschichte der Großen Ravensburger Handelsgesellschaft, 1380—1530, Band 1, Stuttgart und Berlin 1923, S. 112. Im übrigen vergleiche B. Penndorf, Geschichte der Buchhaltung in Deutschland, Leipzig 1913, freundliche Hinweise von Herrn Prof. Dr. Anton Largiadèr.

Revolution keine zentralisierte Finanzverwaltung und damit keine fiskalische Kasseneinheit, das heißt, es fehlte eine Stelle, die die gesamten Staatseinnahmen und -ausgaben wenigstens buchungsmäßig festhielt. Es bestanden zahlreiche Finanzämter oder Selbstverwaltungskörper, die mehr oder weniger selbstständig und unabhängig voneinander einen Teil des städtischen Fiskus verwalteten, so Seckelamt, Bau-, Sihlwald-, Weinungeld-, Korn-, Münz-, Zeugamt usw., dazu die verschiedenen Vogteien, und seit der Reformation die Ämter, die die ehemaligen Klöster verwalteten. Aus diesem Grunde ist es uns heute unmöglich, einen sicheren Überblick über die Lage der zürcherischen Finanzen in einem gewissen Zeitpunkt zu gewinnen, ganz abgesehen davon, daß sich ein großer Teil der Beträge aus Naturalien zusammensetzte. Dazu waren alle nicht kapitalisierbaren Beträge nicht aufgeführt; bei den einzelnen Summen weiß man nicht, ob es sich um Netto- oder Bruttoangaben handelt.

Noch eine letzte Eigenart der mittelalterlichen Rechnungen sei erwähnt, die uns den Überblick weiter erschwert. Ein großer Teil der Zahlungsverbindlichkeiten, sowohl zwischen städtischem Fiskus und Privaten, als auch zwischen den einzelnen Finanzämtern untereinander, wurde auf dem Wege der direkten Kompensation von Schuld und Guthaben beglichen. In den Abrechnungen erscheint meistens von solchen Kompensations- oder Gegenrechnungen nichts, oder nur die Differenz, der Saldo betrag.

Alle die erwähnten Tatsachen machen es begreiflich, daß man heute wohl das Funktionieren der zürcherischen Finanzverwaltung verstehen kann, aber doch nie eine völlige Übersicht gewinnt.

Aber nicht nur in den Rechnungen, sondern auch bei ihrer Kontrolle, der Rechnungsablage, treffen wir einen dem modernen Empfinden fremden Geist. Am Schluße jedes Rechnungsjahres hatten die Verwalter der verschiedenen städtischen Finanzämter ihre Rechnungen zur Kontrolle vorzulegen.

Zuerst war es der Große Rat, später das kleinere Kollegium der Rechenherren, das, seit der Zeit Bürgermeister Waldmanns, die meisten dieser Rechnungen prüfte und abnahm. Über die Vorgänge bei dieser Rechnungsablage in Zürich sind wir allerdings nicht genau unterrichtet.

Man ging dabei von der Ansicht aus, daß jeder dieser Beamten diejenigen Aktivbestände der Stadt schuldig war, die er zu Beginn seines Amtes in der Kasse vorgefunden hatte. Zu ihnen kamen im Laufe eines Rechnungsjahres die Beträge, die der Beamte im Namen der Stadt einzuziehen hatte, sie wurden durch alle Ausgaben (Unkosten, Lohn, Gegenrechnungen usw.) die er zu machen hatte, vermindert.

Der Beamte schuldete der Stadt demnach nur noch, was übrig blieb; und dieses Restat festzustellen, war die Aufgabe der Rechenablage, bei der, wie man sagte, die Rechnung gelegt wurde: „Und so Innemen und Usgeben gegen einander gelegt und abgezogen wirt, so blieben die Seckler schuldig...“ So hieß jeweils die Formel, die am Schluß in die Abrechnungsbücher eingetragen wurde.

Diese Kontrolle wurde in einer uns völlig fremd gewordenen Weise durchgeführt. Man verwendete dazu einen sog. Zähl- oder Rechentisch mit einer Platte aus Holz oder Schiefer (oder man bedeckte ihn mit einem Rechentuch). Dieser war durch rechtwinklig sich kreuzende Kerben in verschiedene, einem Schachbrett ähnliche Felder eingeteilt. Jedes Feld hatte einen bestimmten arithmetischen Wert, wobei das dafür günstige römische Zahlensystem³⁾ Verwendung fand.

Wurden nun Zählkörper, Rechenpfennige genannt, in die entsprechenden Felder gelegt, so konnte jede Addition oder Subtraktion ohne jegliche Kopfrechnung leicht ausgeführt werden. Damit erhalten wir auch die Antwort auf die Frage, wie es dem mathematisch wenig geschulten Zürcher des Mittelalters möglich war, eine Addition von Beträgen einer Rechnung vorzunehmen, die, wie wir gesehen haben, nichts weniger als übersichtlich geschrieben waren. Sie erklärt uns auch das lange

³⁾ Einen solchen Tisch in den einfachsten Formen aus dem 16. Jh. kann man im Raum 38 des Schweiz. Landesmuseums in Zürich sehen, dessen Einteilung allerdings durch die lange Benützung zum Teil undeutlich geworden ist. Es gab Felder für Einer, Fünfer, Zehner, Fünfziger, Hunderter etc. I, V, X, L, C.

Eine ausführliche Beschreibung der ganzen Rechnungsablage, sowie eines Rechentisches von 1536 in der Historischen Sammlung des Schlosses Thun gibt Adolf Fluri in seinem Aufsatz: Eine Rechentafel aus dem Jahr 1536, in: Blätter für bernische Geschichte, Kunst und Altertumskunde, 16. Jahrgang, Bern 1920, S. 254 ff. Er erwähnt ferner zwei weitere Tische im Historischen Museum Basel und einen im Staatsarchiv Basel. Freundliche Mitteilung von Herrn Prof. Dr. Anton Largiadèr.

Festhalten am römischen Zahlensystem (obwohl die arabischen Zahlen längst bekannt und für andere Zwecke auch geschrieben wurden). Verwendete man das Rechenbrett, so waren deutliche Schreibweise, übersichtliche Anordnung (Untereinanderschreiben der gleichen dekadischen Einheiten), ebenso das Rechnen mit einem einfachen Zahlensystem überflüssig.

Die Rechnung wurde also bei der Rechnungsablage vor den Rechenherren vom Schreiber verlesen, während ein oder mehrere Mitglieder des Rechenrates die gelesenen Beträge mit Hilfe der Zählkörper in die Felder legten, zuerst die Einnahmen in die eine Felderreihe, dann die Ausgaben in eine zweite. Darauf wurden die Ausgaben von den Einnahmen abgezogen, indem man gleich viele Zählkörper aus den beiden Reihen entfernte, bis auf der einen Seite nichts mehr übrig blieb. Durch diese Rechnungsablegung war somit einem größeren Kollegium die Möglichkeit gegeben, sich mit eigenen Augen von der Richtigkeit der Rechnung überzeugen zu können. Natürlich hatte diese Rechnungsweise auch ihre Nachteile. Bei größeren Summen, und solche traten im städtischen Finanzhaushalt seit der Reformation je länger je mehr auf, war sie sehr umständlich und langwierig. Zudem erhöhte sich bei ihr die Gefahr einer unrichtigen Übertragung der Resultate vom Rechentisch in die Rechnung und umgekehrt. Das mag ein weiterer Grund für die zahlreichen Fehler sein, die man bei einer Nachprüfung der Rechnungen entdeckt.

Diese Art der Rechnungsablage mit Rechentisch und Rechenpfennigen war während des Mittelalters und lange nachher eine weit verbreitete. Abgesehen von der Schweiz und Deutschland wurde diese Methode im übrigen Westeuropa, vor allem im berühmten Exchequer (Seaccarium) der englischen Könige verwendet⁴⁾.

Die Finanzämter, ihre Organisation.

Wir haben bereits festgestellt, daß die Verwaltung des öffentlichen Haushaltes aufgesplittert war in zahlreiche Finanz-

4) Julius Hatshæs, Englische Verfassungsgeschichte, München 1913, S. 295 ff. England behielt diese Rechnungskontrolle bis 1783 bei, in welchem Jahre festgestellt wurde, daß Rechnungen aus der Regierungszeit Wilhelms (gest. 1702) noch nicht kontrolliert waren.

ämter. An ihrer Spitze standen ein oder mehrere „Beamte“. Sie gehörten meistens dem Kleinen Rat an, d. h. sie waren also keine Beamten im modernen Sinne, sondern waren Mitglieder der Regierung und verwalteten ihr Amt mehr oder weniger ehrenamtlich. Sonst aber kannte die Stadt keine eigentliche Beamtenhierarchie, sondern nur noch untergeordnete Angestellte.

Betrachtet man die einzelnen Ämter, so kann gesagt werden, daß für eine bestimmte Gruppe von Einnahmen ein Amt geschaffen wurde, das wiederum ganz bestimmte Ausgaben zugeteilt erhielt.

Das wichtigste aller Finanzämter war das Seckelamt, deren zwei Vorsteher zu den höchsten Beamten der Stadt zählten. Sie führten die größten Geldgeschäfte des Staates aus, gaben dem Baumeister, dem Sihlwaldmeister die benötigten Gelder, besoldeten die im Dienste der Stadt tätigen Leute (Ratsknechte, Wächter, reitende und laufende Boten, Schreiber und Amtsleute usw.). Die Mittel dazu erhielten sie von verschiedenen andern Ämtern, die ihre Überschüsse ans Seckelamt abzuliefern hatten. Da waren u. a. die Abgaben, die von der Besteuerung von Getreide, Wein und Salz herrührten, dazu gesellten sich Zölle. Die Landvögte lieferten weitere Beiträge. Wenn wir auch festgestellt haben, daß uns durch die erwähnten Eigentümlichkeiten des Rechnungswesens eine Übersicht verunmöglich wird, so muß doch anderseits gesagt werden, daß hier eine der Dezentralisation entgegenwirkende gewisse Rasseneinheit insofern vorhanden war, als die Überschüsse von einzelnen der übrigen Verwaltungskörper in den Seckelamtsrechnungen erscheinen. So geben uns diese Rechnungen doch ein ziemlich klares, wenn auch nur relatives Bild von der Entwicklung des Zürcher Finanzhaushaltes.

Damit wollen wir uns noch den wichtigsten Nebenämtern zuwenden.

Dem Bauamt mit seinen wenigen natürlichen Einnahmen wurde die Aufgabe zugewiesen, die Bußen einzuziehen, die durch die Stadtgerichte ausgefallen waren. Ferner zog es den Zins aus den verliehenen Marktständen ein. Mit diesen und andern Einnahmen hatten die Baumeister ihre vielfältigen Aufgaben durchzuführen, deren wichtigste die Instandhaltung der Stadtbefestigung war, für die sie bedeutende Summen aus-

legten, was bei den unruhigen Zeiten der Glaubenskriege nicht verwunderlich ist.

Ein anderes Amt war das Sihlwaldamt. Ihm lag die Pflege und Nutzung des städtischen Forstes ob (d. h. der Holzhandel). Der Stadtwald erfuhr 1524 eine bedeutende Erweiterung durch die Angliederung des Fraumünsterwaldes. Aus dem beträchtlichen städtischen Holzbesitz konnte 1545 den Mitgliedern der beiden Räte ein Naturalzusatz zu der Ratsbesoldung ausgerichtet werden.

Die Aufgabe, Münzen zu prägen und fremde Währungen zu prüfen, war die Aufgabe des Münzmeisters, der dem Münzamt vorstand. In der Reformationszeit übten die beiden berühmten Goldschmiede Stampfer, Vater und Sohn, dieses Amt aus. Vorübergehend rückte es 1524 ins Zentrum des Interesses des Staates, als dieser die Klöster an sich zog und beschloß, die Kirchenzierden einzuschmelzen und sodann der städtischen Münze zu übergeben. Ich habe an anderer Stelle versucht, die stattliche Summe auszurechnen, die dem städtischen Münzamt und damit dem Fiskus damals zufloß⁵⁾.

Weitere zweckbestimmte Ämter waren ferner Korn- und Salzamt. Zahlreiche Vorschriften regulierten den Kornhandel, der gerade im 16. Jahrhundert einen starken Aufschwung erlebte; Verbote unterbanden Groß- und Zwischenhandel. Von den Vogteien und andern Ämtern erhielt das Kornamt die Naturalien, die zur Versorgung der Bürger und zur Ausübung des Getreidemonopols dienten.

Die Säkularisation der Klöster erleichterte dem Staat die Versorgung des Landes mit Getreide, waren doch die einzelnen Klosterämter selbständige Verwaltungskörper, die einen Teil des Landes versorgten und zudem oft Überschüsse an die Stadt ablieferten.

Auch der Salzhandel war obriegelrechtlich kontrolliert, indem ein Mitglied des Rates dem Salzamt vorstand und den Handel im Salzhaus neben dem Kaufhaus (beim heutigen Helmhaus) kontrollierte.

Schließlich sei noch des Weinungeldamtes gedacht, durch das der Wein in Zürich fiskalisch belastet wurde. Die Einziehung

⁵⁾ Aus der Zürcher Finanzgeschichte in der Reformationszeit, Zürcher Taschenbuch 1948.

des Weinungeldes erforderte einen für jene Zeiten umfangreichen Beamtenapparat. An der Spitze des Amtes standen die beiden Ungelter, die die Schanksteuer einzogen und die eingeführten Weine zu prüfen hatten. Auf dem Rathaus rechneten sie daraufhin mit den Wirtten ab. Neben ihnen amtierten die Sinner, denen es oblag, den Inhalt der geleerten Fässer mit dem städtischen Maß zu bestimmen, so daß das Ungeld festgelegt werden konnte. Ein weiterer Helfer war der Weinrufer. Seine Aufgabe bestand darin, die Ungelter zu benachrichtigen, wenn in einem Wirtshaus ein Faß angestochen wurde. Dann hatte er den Wein in den Gassen auszurufen und gleichzeitig auf Innenhaltung des amtlich festgelegten Preises zu achten. Neben diesen Hauptpersonen figurierten noch zahlreiche Knechte, sowie andere städtische Angestellte, die aus den Erträgnissen dieses Amtes besoldet wurden.

Auch für die Erhebung der übrigen Konsumsteuern hatte der Staat bereits ein recht kompliziertes System entwickelt und suchte dauernd, durch Erlassen und Verbote, diese ergiebigen und sicheren Einnahmequellen zu steigern. Von allen in der Stadt umgesetzten Waren erhob der Staat den Pfundzoll, eine Umsatzsteuer; an den Stadttoren, an den Schirren⁶⁾, auf den Märkten, in den Kauf- und Lagerhäusern und an den Waagen die verschiedenen Zölle, Ungelder und andere Gebühren.

Die Zollgebühren stellten ein Entgelt der Verkäufer für die Instandhaltung der Verkehrsinstitute und den Marktschutz dar. Die Ungelder waren ursprünglich eine Sondersteuer von Fremden an die Befestigungsbauten, waren dann aber auch auf die Bürger ausgedehnt worden und übertrafen an Bedeutung den Zoll. Sie wurden dementsprechend von der Bürgerschaft als drückend empfunden.

Noch immer beharrte die Stadt also in den eng begrenzten Formen der sog. Stadtwirtschaft, und erst gegen die Mitte des Jahrhunderts lassen sich Tendenzen erkennen, diese Fesseln zu sprengen, einzelne Zölle an die Grenzen des Gebietes Zürichs zu verlegen, Abmachungen mit benachbarten Wirtschaftszentren zu treffen.

⁶⁾ So wurde das Pfahlgitter quer durch die Limmat bei ihrem Ausfluß aus dem See genannt.

Ich will versuchen, in einigen Worten dieses System zu schildern, dessen Hauptzweck darin bestand, möglichst alle das Gebiet Zürichs passierenden Waren durch die Stadt zu leiten, mit Hilfe von Markt- und Stapelzwang alle Räufe und Verkäufe auf die städtischen Märkte zu konzentrieren und schließlich alle Waren in der Stadt der Besteuerung zu unterwerfen.

An jedem Stadttor erhoben ein oder mehrere Beamte Zoll und Ungeld; Waren, die auf dem Wasserwege in oder aus der Stadt gelangten, wurden bei den Schirren, am Grendeltor, der Abgabe unterworfen.

Von den Toren mußte die Ware nach den Kauf- und Lagerhäusern geführt werden. Das eigentliche Kaufhaus befand sich gegenüber der Wasserkirche (die zeitweise auch als Lagerraum benutzt worden ist) auf dem rechten Limmatufer, daneben dienten Salz- und Kornhäuser der Aufnahme und Lagerung. In den dreißiger Jahren des 16. Jahrhunderts wurde dem Bedürfnis nach einer möglichst lückenlosen Erfassung der Waren und einer bessern Verständigung der einzelnen Beamten untereinander entsprochen durch die Einführung von siegelartigen sog. Wortzeichen, die den meisten Beamten zugeteilt wurden. Allerdings sind nur einige von ihnen in der Abbildung erhalten⁷⁾. So bestand das Zeichen des wichtigsten Zöllners, desjenigen an den Schirren⁸⁾, aus zwei gekreuzten Rudern mit dem Zürcherwappen darüber. Zuhanden der übrigen Beamten heftete oder drückte er, je nachdem es sich um Transit- oder andere Güter handelte, ein messingenes, tönernes oder wächsernes Zeichen an oder auf die Ware, begleitet von einem Lade- oder Fuhrzettel, als Zeichen dafür, daß ihm Genüge getan worden war.

Die verschiedenen Beamten in den Kauf- und Lagerhäusern hatten andere Zeichen; der Vorsteher des Kaufhauses ein Zürcherwappen mit einem kleinen H darüber, die Beamten an den Waagen ein Z und ein W.

7) Staatsarchiv Zürich, A 58, 1 Zoll und Kaufhaus.

8) Werner Schnyder, Mittelalterliche Zolltarife in der Schweiz, in: Zeitschrift für Schweizer. Geschichte, 1938, S. 153 bemerkt, daß er die größten Zolleinnahmen ablieferte und fügt hinzu: „Der Übergang vom Mittelalter zur Neuzeit ist gekennzeichnet durch eine zeitweise Verdrängung des Großhandels und eine stärkere Betonung Zürichs als lokal bedingtes Marktzentrum“.

Auf die Ladezettel notierten sie alle notwendigen Einzelheiten über die betreffenden Güter.

Wurde nun z. B. irgendeine Ware den See herunter nach Zürich geführt, so kam sie durch das Grendeltor in die Stadt. Dort erhielt sie durch den Schirrenzöllner nach Bezahlung der Gebühren Wortzeichen und Ladezettel und wurde in einem der Lagerhäuser eingelagert. Die dortigen Beamten entfernten diese Zeichen, und, sofern es sich um Transitgut handelte, hefteten sie ihrerseits nach Empfang ihrer Gebühren ihre Zeichen an. Diese wiederum wurden beim Verlassen der Stadt durch einen Torzöllner von der Ware entfernt.

Vierteljährlich lieferten alle Beamten die abgenommenen Zeichen den Seckelmeistern, den obersten Finanzbeamten ab, die nun anhand der Ladezettel festlegen konnten, was jeder Besitzer der Wortzeichen an Gebühren abzuliefern hatte. Auf diese Weise erhielt der Bezahlende die Sicherheit, daß jeder Beamte das empfangene Geld wirklich dem Staate aushändigte, dieser wiederum, daß keine Waren der Besteuerung ent schlüpfen konnten.

1554 wurden die Zollstellen an den Grenzen des Staats gebietes (erwähnt werden allerdings nur Eglisau und Andelfingen) in diese Organisation einbezogen, und 1561 wurden Basel, Schaffhausen, Stein, Wil und Konstanz gebeten, ihren Kaufleuten ebenfalls Ladezettel mitzugeben zur bessern Kontrolle.

Den bisher geschilderten alten Verwaltungseinheiten gesellten sich nach der Reformation neue Finanzämter hinzu. Die Glaubensänderung hatte als wichtigste wirtschaftliche Begleiterscheinung die Aufhebung der Klöster und Stifte im Gefolge. Dadurch gingen alle geistlichen Besitzungen auf einen Schlag in die Hand des Rates über. Wichtig ist nun, daß der Besitz der einzelnen geistlichen Häuser auch nach der Säkularisation in der Regel beieinander gelassen wurde. Dadurch war nicht nur die Kontinuität der bisherigen Einnahmen, sondern auch der aus verschiedenen Patronatsrechten hervorgehenden Verpflichtungen für den Unterhalt von Kirchen und Pfarrhäusern sowie Pfarrbesoldungen gewährleistet. Auf Grund dieser Beibehaltung der bisherigen Einrichtungen erscheinen seit der Reformation außer den neugeschaffenen Ämtern des Almosenamtes, Hinteramtes und Obmannamtes die ebenfalls

von einem Schaffner oder Pfleger als staatlichem Verwalter geleiteten Klosterämter Embrach, Fraumünster, Grossmünster, Rappel, Rüsnacht, Oetenbach, Rüti, Spanweid, Spital, St. Georgen bei Stein, Töss, Winterthur. 1547 wurde aus den Besitzungen des ehemaligen Klosters Rappel in der Nähe Zürichs das neue Rappelerhofamt gebildet.

Da ich diese Ämter an anderer Stelle⁹⁾ ausführlicher behandelt habe, will ich hier Aufgabe und Organisation dieser Finanzämter nur kurz streifen.

Das Almosenamt wurde zu Beginn des Jahres 1525 in seiner endgültigen Form geschaffen, mit der Aufgabe, der Armut zu steuern, die bisherige Zufälligkeit in der Wohltätigkeit zu beseitigen und den ganzen Apparat straff aufzubauen. Dazu wurden die von den verschiedenen geistlichen Bruderschaften und den zahlreichen Chorherren- und Kaplanenpfründen am Grossmünster eingezogenen Güter, Häuser und Einkünfte verwendet. Mit diesen mannigfaltigen Einnahmen und seinen vielfältigen, im Laufe der Zeit immer mehr anschwellenden Aufgaben hätte dieses Amt eigentlich eines großen Beamtenapparates bedurft. Man begnügte sich jedoch mit der Zuteilung einer völlig unzureichenden Zahl von Angestellten und bürdete die Hauptlast dem Almosenamtmann auf. Er hatte den vielfältigen Besitz möglichst zum Vorteil der Armen und den Ideen Zwinglis entsprechend zu verwenden. Ein Blick auf die immer neu hinzukommenden Ausgabentitel, die ständig neue Summen erforderten, zeigt uns, daß ihm dies gelungen ist. Wie Köhler sagt¹⁰⁾, ist das Almosenamt „zu einem großartigen Fonds öffentlicher Wohltätigkeit“ geworden, durch den nicht nur viele Bedürftige, sondern auch Glaubensflüchtlinge aus fast ganz Europa Unterstützung fanden.

Das Hinteramt trat 1526 die Nachfolge der im Stadtgebiet bestehenden Bettelklöster der Augustiner, Barfüßer und Prediger an, und erhielt später die Besitzungen des ehemaligen Klosters Rüti im westlichen Kantonsteil. Ursprünglich war es als

⁹⁾ Aus der Finanzgeschichte Zürichs in der Reformationszeit, in: Zwingliana, VIII, 1946, S. 341 ff. — Paul Schweizer, Die Behandlung der zürcherischen Klostergüter in der Reformationszeit, Theologische Zeitschrift 1885.

¹⁰⁾ Walther Köhler, Armenpflege und Wohltätigkeit in Zürich zur Zeit Ulrich Zwinglis, 119. Neujahrsblatt, hg. von der Hülfsgesellschaft in Zürich 1919, S. 47.

Übergangslösung bis zur Einrichtung eines noch größeren Almosenamtes gedacht, wie es der Plan Zwinglis vorsah. Nach seinem Tode blieb es zugunsten des Staates bestehen. Seine Mittel waren bescheiden, dafür aber war es auch nicht verpflichtet, große Ausgaben für wohltätige Zwecke zu machen, sondern konnte seine Einnahmenüberschüsse zur Vermehrung seiner Einkünfte verwenden, soweit es sie nicht dem Obmannamt abliefern mußte.

1533 wurde das Obmannamt gegründet als eine Kompromißlösung zwischen den Ansichten der Leute, die die Mittel der Klosterämter für rein kirchliche Zwecke, und denen der Gruppe, die sie zugunsten des Staates verwenden wollten. Nach langen Diskussionen, bei denen es letzten Endes um die Fundamente des zürcherischen Finanzwesens überhaupt ging, scheint man sich geeinigt zu haben, die Neugestaltung des Staatswesens auf ruhigere Seiten zu verschieben und vorläufig ein Amt zu schaffen, das beiden, dem kirchlichen wie dem weltlichen Bereiche dienen sollte, als ein gemeiner Kasten, der sowohl für die Kirche als auch dem Staat Mittel bereitzustellen hatte.

Trotzdem blieb dann auch dieses Amt als Dauerlösung bestehen. Sein Amtmann hatte die Oberaufsicht über die andern Klosterämter, die ihm ihre allfälligen Überschüsse abliefernten. Da diese zum größten Teil Naturalien waren, bedeuteten sie für den Obmann eine mühsame und zeitraubende Arbeit, weil sie wiederum auf dem städtischen Markt verkauft wurden. Der genauen und uneigennützigen Kontrolle der Beamten ist es zuzuschreiben, daß sich die Abgaben der Klöster im Verlaufe von nur 20 Jahren verdoppelten.

Betrachtet man die Leistungen des Obmannamtes, so sieht man bald, daß anfänglich der Staat viel öfters und tiefer in den Kästen griff als die Kirche. Erst später vergrößerten sich Ausgaben für Schulen (Fraumünsterschule usw.), für das Armenwesen (Deckung der Schuld des Almosenamtes 1569, direkte Unterstützung von Bedürftigen und Flüchtlingen usw.). In der ersten Zeit bis etwa 1570 überwogen also die weltlichen Bedürfnisse völlig. Welcher Art sie waren, werde ich an anderer Stelle zu schildern versuchen.

Die Klosterämter in der zürcherischen Landschaft brauche ich nicht im Detail zu beschreiben. Ihre Schaffner standen unter der strengen Kontrolle von Obmann und Rechenherren, die

bestrebt waren, den teuren Betrieb der Klöster auf das Notwendigste zu verkleinern¹¹⁾ und die Verwalter zu äußerster Sparsamkeit zu verpflichten. Was nicht selbst verwendet werden konnte an Gütern, wurde verkauft. Trotzdem mußte ihnen öfters der Staat mit seinen Mitteln beispringen und entstandene Defizite decken. Nach einer längern Anlaufzeit jedoch vergrößerten sich die Abgaben, die in die Kasse des Obmannamtes flossen.

Finanzpolitik der Stadt.

Nach dieser Darstellung der Organisation des Finanzhaushaltes soll nun versucht werden, die Frage zu beantworten: Woher und wie beschaffte sich der Staat die Geldmittel für seine ständig anwachsenden Bedürfnisse?

Wie wir bereits gesehen haben, bestanden in Zürich Finanzämter zum Zwecke, gewisse Lebensmittel fiskalisch zu belasten.

Zu den von den Vogteien und andern Ämtern abgelieferten Kornmengen kaufte der Staat selbst durch vom Rat dazu verordnete Leute im bernischen Gebiet, in Süddeutschland Getreide auf, wenn die Preise am niedrigsten waren. Der Rat konnte so preisregulierend auf den städtischen Markt einwirken¹²⁾, sicherte sich eine genügende Versorgung seiner Bürger mit Korn und buchte zudem einen sicherlich bedeutenden Gewinn für die städtische Kasse, so daß die Einnahmen aus dem verkauften Getreide eine der größten Einnahmequellen darstellten. Nach der Gründung des Obmannamtes begann auch dieses, Getreide, Wein usw. auf den städtischen Markt zu bringen und auch die übrigen Ämter verkauften den Überschuß ihrer Naturalien. Eine Zusammenstellung aller Beträge aus verkauftem Getreide 1533 und 1550 zeigt, daß sich in diesem Zeitraum die Summen verfünffachten¹³⁾.

Auch beim Salzhandel war es das gleiche Bestreben, das zu einer monopolartigen Form des Handels, verbunden mit Ab-

¹¹⁾ Bern gliederte aus dem gleichen Grunde die Klöster den Landvogteien an. Richard Feller, Der Staat Bern in der Reformation, in: Gedächtnisschrift zur Vierhundertfeier der Bern. Kirchenreformation, Bern 1928, S. 211.

¹²⁾ Vgl. Reinhold Bosch, Der Kornhandel der Nord-, Ost-, Innerschweiz und der ennetbirgischen Vogteien im 15. und 16. Jahrhundert, Diss. Zürich 1913.

¹³⁾ Von ungefähr 5000 Pfund auf 28500 Pfund.

gaben an den Staat führte. Diese waren allerdings sehr bescheiden und erhöhten sich im Laufe des Jahrhunderts nur wenig.

Auch beim Weinungeld handelte es sich, wie wir sahen, um eine Konsumsteuer, die bereits im 15. Jahrhundert 10% des Verkaufspreises betrug. Neben den verschiedenen Einnahmen vom Getreidehandel war es die weitaus ergiebigste Konsumsteuer, erhöhte es sich doch in der ersten Jahrhunderthälfte allein von rund 300 Pfund auf 3500 Pfund, und dies, nachdem die Weinungelter erst noch namhafte Summen für andere Ausgaben abgezogen hatten, wie wir noch sehen werden.

Damit wollen wir noch einige weitere Einnahmequellen Zürichs streifen, die allerdings den bereits genannten gegenüber stark an Bedeutung und Ergiebigkeit zurücktreten.

Bei diesen indirekten Abgaben wollen wir erwähnen den Zoll auf gebleichter Leinwand, den die Stadt von den Bleihern und im Helmhaus auf dem Leinwandmarkt erhob, ferner den Zoll auf dem Viehhandel, der sich beim Neumarkttor, am untern Rämi und auf dem Münsterhof abwickelte. Mit dem Kornhandel in Verbindung steht eine weitere Belastung: Das Mühleungeld war eine Abgabe auf Getreide, das zum Mahlen in die Mühlen der Stadt gebracht wurde. Auch hier flossen beträchtliche Summen in die Kasse des Seckelamtes.

Nach diesen indirekten wollen wir noch einen Blick auf die direkten Abgaben richten, die der Stadt zufllossen.

Da ist einmal die große Gruppe von Pachtzinsen verschiedener städtischer Gebäude zu erwähnen: verschiedene Gebühren wurden zusammen von den Beamten im Kornhaus abgeliefert (das Immie, eine weitere alte Verkaufssteuer, verschiedene Waag- und Lagergebühren), die Metzgerzunft bezahlte eine feste Summe für die Fleischbänke, die Bäcker für die Benutzung der Brotlaube unten im Rathaus ebenfalls. Die Krämer konnten Verkaufsläden längs der Limmat vom Helmhaus bis zum Rathaus pachten, in denen Gold- und Messerschmiede, Kfzler, Kannengießer, Gläser, Grempler, Schuhmacher, Tuchscherer u. a. ihre Waren feilboten. Die Waagmeister schließlich pachteten die Waagen der Stadt für einen festen Betrag. Eine weitere Gruppe von direkten Abgaben waren Gebühren, wie z. B. von Urteilen, die der Rat als Straf- und Appellationsinstanz fällte, ferner Absenzenbußen, die abwesende oder zu spät kommende Räte und Beamte zu zahlen

hatten. Dazu gehörten die Beträge für die Aufnahme ins ordentliche Bürgerrecht¹⁴⁾. Während auch weiterhin Handwerker und andere Leute, die der Stadt von Nutzen sein konnten¹⁵⁾, umsonst Bürger wurden, suchte die Stadt durch Erhöhung der Einkaufsgebühren den Strom der Zuwandernden einzudämmen, besonders in der Landschaft (die Stadt war ja durch die einschränkenden Bestimmungen der Zunftordnung eher geschützt. Aber auch hier wurden die Bedingungen fortlaufend schwieriger gestaltet).

Eine letzte Gruppe von direkten Steuern stammt von verburgrechteten weltlichen und geistlichen Herren, welche nicht mit den eigentlichen Bürgern und Untertanen steuerten (d. h. ihnen nicht in Pflichten und Rechten gleichgestellt waren), sondern nur auf Grund eines Vertrages, meist nur auf eine bestimmte Zeit mit Zürich verbunden, diesem jährlich eine vertraglich festgelegte Steuer bezahlten. Sie waren der Stadt gegenüber zu Gehorsam verpflichtet wie die übrigen Bürger, mußten ihre festen Plätze für Zürich offenhalten und dessen Besatzungen aufnehmen. Oft war auch ihre Bündnispflicht begrenzt.

Eine der wichtigsten Klauseln beim Verkauf von Gerichtsherrschaften war die zürcherische Ausbedingung des Vorkaufsrechtes, wodurch sich der Rat von Zürich „einen entscheidenden Einfluß auf diese Herrschaften wahrte, so daß der zum Teil später erfolgte Ankauf nur noch eine Formssache war¹⁶⁾). Von 1532—1798 war die Zahl dieser Verburgrechteten unverändert, nämlich 12. Es waren dies: die Grafen von Sulz, die Äbte von Einsiedeln, St. Blasien, Pfäfers, Rüti, Rappel, die Frauen von Schännis, Wurmsbach, Tänikon, die Komturen von Rüsnacht, Leuggern und das Haus Wädenswil¹⁷⁾.

¹⁴⁾ Für Leute aus der Landschaft betrugen sie 3 Gulden, für Eidgenossen 10 Gulden und für Ausländer 20 Gulden.

¹⁵⁾ Dazu gehörten Ärzte, Buchdrucker, Büchsenmeister, Armbrauster, Dachdecker etc.

¹⁶⁾ Anton Largiadèr, Die Anfänge des zürcherischen Stadtstaates, in: Festgabe Paul Schweizer, Zürich 1922, S. 26.

¹⁷⁾ Auch nach der Säkularisation der Klöster blieb also die Fiktion der Verträge bestehen, so daß deren Nachfolger, die Schaffner der betr. Ämter bis zur franz. Revolution Burgrechtsteuer zahlten, obgleich sie zugleich als Verwalter eines Teils der zürcherischen Staatsdomäne dem Rechenrat Rechnung ablegten.

Trotz der Reformation blieben also diese Burgrechtsverhältnisse bestehen, z. B. mit dem Kloster Einsiedeln, dessen jeweiliger Abt ja heute noch Bürger Zürichs ist.

Der Pfundschilling schließlich war eine Erbschaftssteuer von 10%, die von Ausburgern und Ortsfremden zu bezahlen war. Befreit davon war das Heiratsgut von Zürcherinnen, „so hinus uß unser Statt mannend“. Ganz beachtliche Summen flossen durch diese Abgabe in den Staatssäckel. Mit einigen der zuletzt genannten Einnahmen haben wir bereits das Gebiet der eigentlichen Stadt verlassen.

Zum Schlusse wollen wir deshalb noch zwei weitere Beträge erwähnen, die völlig von außerhalb der Stadt kamen. Der erste stammte vom zürcherischen Untertanengebiet. Im 15. Jahrhundert hatte Zürich, vorwiegend durch Kauf oder Pfandnahme, das heißt über die erwähnten Burgrechte und mit den Mitteln einer wirtschaftlich orientierten Stadt mannigfaltige Rechte auf der umliegenden Landschaft erworben¹⁸⁾ und war in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts zielstrebig daran gegangen, diese Rechtstitel zu konsolidieren und zu einer allgemeinen und umfassenden Landeshoheit auszubauen. Die Widerstände, die dem hervorragendsten Vertreter dieser Tendenzen, Bürgermeister Waldmann, das Leben kosteten, zeigten, daß die Betroffenen diese Zentralisationsbestrebungen nicht ohne weiteres hinnahmen. So trug denn die Stadt während längerer Zeit diesen Regungen der Untertanen, bei den alten Rechtszuständen bleiben zu wollen, Rechnung. Und nochmals erwiesen sich diese in der Reformationszeit als äußerst lebendig.

Erst als sich der Staat vom Rückschlag von Kappel erholt hatte und wiederum politisch wie wirtschaftlich gefestigt dastand, begann er die Zügel erneut fester anzuziehen, und gleichzeitig begann eine neue Periode der Ausbreitung des Zürcher Staates¹⁹⁾.

¹⁸⁾ Vogtei, hohe und niedere Gerichtsbarkeit, grundherrschafliche Rechte, Kirchensäze, Gehnten, Zölle, Münzregal u.a.

¹⁹⁾ 1533 die Gerichte zu Wetzwil, Selligenbüren und Stallikon, 1537 den Gehnten von Elgg, 1538 die Vogtei Bonstetten.

1540 die Hälfte der Gerichtshoheit über Nestenbach, die Vogtei Benken, 1544 Schloß und Vogtei Laufen.

1545 die Gerichte zu Nieder- und Mettmenhasli und 1550 die Herrschaft Wädenswil.

In den erworbenen Gebieten trat er überall in die Rechte der früheren Besitzer ein und ließ durch seine Landvögte Abgaben, wie Zinse und Zehnten, Zölle, Vogtrechte, Bußen, Ungelder, Pfundschilling usw. einziehen. Sie alle bereicherten die Kassen der entsprechenden Finanzämter um stattliche Beträge.

Der andere Einnahmeposten stammte aus den sog. Gemeinen Herrschaften, an deren Verwaltung Zürich beteiligt war. An besonderen Tagsatzungen zu Baden und im Tessin wurden die Jahrrechnungen der Vögte geprüft und die Einnahmenüberschüsse unter die regierenden Orte verteilt. Bedenkt man, wie viele Orte an der Regierung dieser Gebiete beteiligt waren, so muß festgestellt werden, daß die Gemeinen Herrschaften den eidgenössischen Orten einen erstaunlich großen finanziellen Gewinn abwarfen, obwohl sie, wie z. B. der Tessin, nicht zu den reichsten Gebieten der Schweiz gehörten.

Der erste Teil dieser Arbeit war einer Schilderung der Finanzorganisation gewidmet. Nach diesen Ausführungen dürfte es nicht erstaunen, wenn man feststellt, daß ein Budget noch in dieser Zeit etwas völlig Unbekanntes, etwas dem Denken des mittelalterlichen Menschen Widersprechendes war. Dazu war die Geldwirtschaft noch viel zu wenig durchgedrungen; dann aber wurde es durch die am Anfang geschilderten Gründe verunmöglicht, und vor allem bestand noch lange gar kein Bedürfnis danach.

So mußte es auch in ruhigen Zeiten zu häufigen Gleichgewichtsstörungen kommen, da das Fehlen eines Budgets einen Überblick über die jeweils zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben verunmöglichte.

Das mag der eine Hauptgrund für die überragende Stellung als Kontrollorgan sein, die dem Rechenrat in der Reformationszeit zugemessen wurde, in der Absicht, hier ein Organ zu haben, das einen Überblick über den gesamten Staatshaushalt und damit die Möglichkeit einer bewußten Lenkung der Finanzpolitik erhielt.

Das Fehlen eines Budgets und damit oft des Geldes lag also in den Verhältnissen begründet und nicht, wie es besonders die ständige Klage der Reformationszeit war, im Mangel an Sparsamkeit und Verantwortungsgefühl²⁰⁾.

²⁰⁾ Zahllos sind die Belegstellen zu diesen Klagen, die sicher nur zum Teil berechtigt waren.

Mit dem Fehlen eines Voranschlages aber war eine Scheidung von ordentlichen und außerordentlichen Einnahmen und Ausgaben unmöglich, wie das heute üblich ist. Wir müssen uns überhaupt bewußt sein, daß ein formaler Unterschied zwischen den beiden Kategorien nicht bestand²¹⁾, da es sich im wesentlichen um Begriffe der Neuzeit handelt.

Ordentliche Einnahmen und Ausgaben, die ohnehin meistens nur einen kleinen Teil der Gesamtbeträge ausmachten, konnten je nach den Verhältnissen sehr stark wechseln, während anderseits Beträge, die wir der Natur ihrer Herkunft nach unter die außerordentlichen einreihen würden, regelmäßig in gleicher Höhe in den Rechnungen auftauchten²²⁾.

Der andere Grund für die starke Kompetenzvermehrung des Rechenrates aber liegt sicherlich darin begründet, daß der von uns betrachtete Zeitraum durchaus keine ruhige Epoche war, sondern im Gegenteil den Staat vor die allerschwersten Probleme stellte. Nicht nur brannte die Kriegsfackel in den Nachbarländern beinahe ununterbrochen, sondern die Lühe schlug während den Kappelerkriegen sogar direkt ins Herz des Staatswesens hinein. Es ist sicher nicht übertrieben, diese Zeit als eine Krisenperiode zu bezeichnen, umso mehr als die Reformation gerade die führenden Privatpersonen, die seit den italienischen Feldzügen über ihre Verhältnisse gelebt hatten²³⁾, in starker Verschuldung antraf.

Nachdem wir also feststellten, daß die geschilderten traditionellen Einnahmen nicht ausreichten, stellt sich uns die Frage: Woher nahm der Staat die zusätzlichen Mittel, die es ihm ermöglichen sollten, diese Krise zu überwinden?

Zwei Wege standen ihm dazu offen. Der eine bestand in der Erhebung einer Steuer, der andere in der Aufnahme von Anleihen.

Wir wollen diesen beiden Wegen folgen und ihre Möglichkeiten untersuchen. Zum Prinzip der Steuererhebung ist zunächst als grundlegender Unterschied gegenüber der Neuzeit festzuhalten, daß Steuern nicht regelmäßig, sondern nur unter außergewöhnlichen Umständen auferlegt wurden, während, wie wir gesehen haben, der normale Bedarf

²¹⁾ Vgl. etwa W. Loh, *Finanzwissenschaft*, Tübingen 1931, S. 254/5.

²²⁾ Als Beispiel seien v.a. die Pensionen erwähnt.

²³⁾ Richard Feller, a.a.O., S. 60.

in erster Linie durch die geschilderten indirekten und direkten Abgaben gedeckt wurde.

Bekanntlich hatte Zürich im 14. und 15. Jahrhundert für solche Ausnahmefälle (Kauf von neuen Untertanengebieten, Alter Zürichkrieg, Bau der Grossmünstertürme usw.) wiederholt zu diesem Mittel gegriffen²⁴⁾), das jedoch bei seinen Untertanen so unbeliebt war, daß es mehrfach zu Unruhen und Steuerstreiks gekommen war.

Die Regierung mußte sich daher bewußt sein, daß sie ein solches Opfer nur als letztes Mittel der Beschaffung von Geld verlangen durfte, da Unruhen in der durch die Reformation bereits spannungsgeladenen Zeit für das junge reformierte Staatswesen verhängnisvoll werden mußten. Zürich gelang es denn auch, während des gesamten 16. Jahrhunderts ohne direkte Steuer auf Einkommen oder Vermögen seiner Bürger die Krisenzeiten zu überwinden, und erst 1646 schritt die Regierung am Ende des Dreißigjährigen Krieges zu diesem Aderlaß, worauf sich prompt Unruhen ereigneten.

Damit blieb der Regierung die Möglichkeit, sich durch Anleihen die notwendigen Mittel zu beschaffen.

Dies geschah bereits zu Beginn des Jahrhunderts, in sehr ausgiebigem Maße seit 1528, bis die momentane Geldkrise überwunden war, und neuerdings um die Jahrhundertmitte zur Finanzierung von neuen Gebietskäufen. Der Staat konnte dies tun, weil, allen militärischen und politischen Rückschlägen und konfessionellen Auseinandersetzungen zum Trotz, der Kredit des Staates nicht erschüttert war, und eine gesunde Finanzgebarung Gewähr für die Sicherheit der Gläubiger bot.

Es soll nun die Art und Weise skizziert werden, in der diese Anleihen aufgenommen und die Schulden des Staates wieder getilgt wurden. Bei diesen werden gewöhnlich stehende, konsolidierte oder fundierte einerseits und schwebende Schulden anderseits unterschieden.

Zu den ersten zählen wir langfristige Anleihen oder Renten, die seit dem Mittelalter ein beliebtes Mittel waren, das eine nutzbringende Kapitalanlage ermöglichte.

Bei den Leibrenten, oder dem „Libding“, verzichtete der

²⁴⁾ Vgl. Werner Schnyder, Finanzpolitik und Vermögensbildung im mittelalterlichen Zürich, in: Zürcher Taschenbuch 1943.

Käufer auf das Eigentumsrecht an dem einbezahlten Kapital, dem Rentenpreis, während die Stadt sich verpflichtete, dem Käufer lebenslänglich einen festen Zins zu bezahlen. Die Leibrenten scheinen in erster Linie als Altersversorgung oder als Versicherung von Frauen und Kindern betrachtet worden zu sein, wobei ein Zinsfuß von 5—10% üblich war. Ihre Bedeutung verringerte sich im Laufe der Zeit ständig, bis sie schließlich ganz aus den Rechnungen des Seckelamtes verschwinden.

Viel wichtiger war die zweite Art, die Zinsrente oder die „Eigenschaft“. Die eine Spielart, ein Überbleibsel aus früheren Zeiten und völlig unbedeutend, war die Ewigrente, bei der das einbezahlte Kapital beiderseitig unkündbar mit einem festen gleichbleibenden Zins war.

Die andere, sehr beliebte Form der Zinsrente war die Wiederkaufsrente, eine Art Obligation, die vom Schuldner, d. h. in unserem Falle der Stadt, jederzeit gekündigt und zum Ankaufspreis zurückbezahlt werden konnte. Durch ihre Inhaber durften diese Renten beliebig veräußert werden. Hier nun legten viele wohlhabende Kaufleute und Handwerker, daneben etwa noch einzelne adelige Herren, und bis zur Reformation, geistliche Korporationen ihr Geld an²⁵⁾), wobei Einheimische die Fremden bei weitem übertrafen. Der Zinsfuß betrug 4—5%, die Zinstermine verteilten sich auf das ganze Jahr, es gab vierteljährliche oder Jahreszinse. Von einem Aufgeld, oder andern Differenzierungen einer modernen Kapitalanlage, ist in diesen Abschlüssen natürlich noch nichts zu finden. Bei den Währungen, in denen diese Renten abgeschlossen wurden, hielten sich zu Anfang des Jahrhunderts Gulden und Pfund ziemlich die Waage, aber bereits 50 Jahre später trat die erstere deutlich zurück.

In den Jahren unmittelbar nach 1531 bis etwa 1544 finden wir in den Seckelamtsrechnungen Ausgabenposten für bezahlte Zinsen an Wiederkaufsrenten, die etwa das 3—5fache der

²⁵⁾ Vgl. dazu Peter Herold, Geschichte des Zürcher Grundpfandrechtes, Diss. Zürich 1939, S. 75.

Die Renten waren in Zürich oder an einem andern vereinbarten Ort zahlbar und zwar auch im Kriegsfalle. Auch sonst durften sie von der Stadt nicht geprägt oder sonstwie gesperrt werden. Sollte der Zins nicht bezahlt werden, so war in den Verträgen als Druckmittel die sog. Gifelschaft vorgesehen; 3—4 Bürger lebten in einer Wirtschaft der Stadt auf deren Kosten, bis der Zins bezahlt war.

Beträge ruhiger Zeiten ausmachten. Die Stadt nahm also außergewöhnlich viele Zinsrenten auf, um in der Krise nach der Niederlage über möglichst viel flüssiges Geld zu verfügen. Der größte Teil dieser Renten wurde durch das Seckelamt getätigt. Wir sahen aber bereits bei der Besprechung der übrigen Finanzämter, daß sie alle mehr oder weniger unabhängig in ihren Finanzoperationen waren. Und in der Tat finden wir, daß diese Ämter, mit wenigen Ausnahmen, sowohl Renten kauften als auch verkauften. Besonders das Weinungeldamt, aber auch die übrigen Klosterämter waren dabei beteiligt.

Diese Tätigkeit der Ämter als Bankinstitute trifft noch in gesteigertem Maße für die andere Gruppe von Schulden zu.

Wir nannten diese zweite Hauptgruppe schwebende Schulden. Es sind darunter die gegenseitig kündbaren, meist sehr kurzfristigen Darlehen zu verstehen. Sie dienten vortrefflich zur Deckung von außerordentlichen Ausgaben und der Überbrückung von Geldkrisen, wie ich sie geschildert habe.

Immer wieder tauchen in den Rechnungen die Posten „Gült kouft“, „Gült abglöst“, oder „Gült neu angleit“ auf und zeigen uns, daß hier die eigentliche Quelle der zusätzlichen Einnahmen war, die der Staat in Krisenzeiten ausschöpfte. Waren dabei noch im vorhergehenden Jahrhundert Cawertschen (franz. oder italien. Geldwucherer) oder Juden die Geldgeber gewesen²⁶⁾, die der Stadt zu einem Zinsfuß von $43\frac{1}{3}\%$ Geld liehen, so lebten in unserer Zeit genügend reiche Bürger, Kaufleute und Handwerker in der Stadt, die an deren Stelle treten konnten und einen Zins von nur 5% erhielten. Damit war natürlich für die Stadt die Möglichkeit gegeben, diese Geldquelle viel stärker auszunützen.

Zur Deckung der ungewöhnlich großen Ausgaben nach Kappel suchte Zürich zuerst Anleihen außerhalb der Stadt aufzunehmen. Bei der verbürgrechteten Stadt Straßburg erlitt sie aber nach ihrem Sonderfrieden eine Abfuhr. Dagegen zeigten sich verschiedene Bürger Basels, der Buchdrucker Froben u. a., aufgeschlossener. Noch mehr konnte sich Zürich aber auf seine Bürger verlassen, die in großem Umfang der Stadt ihre

²⁶⁾ Damals spielte diese Art der Geldpolitik noch eine untergeordnete Rolle.

Mittel zur Verfügung stellten. Allein durch das Seckelamt wurden 1531 etwa 27 000 % Anleihen aufgenommen, was fast der Hälfte seiner Gesamteinnahmen entsprach. Auch in den folgenden Jahren setzte es diese Tätigkeit fort. Aber auch die übrigen Ämter taten ein gleiches. Das Almosenamt führt z. B. 1532 unter dem Titel „Gült kost“ eine Zinssumme auf, die zu 5% gerechnet einem Kapital von rund 32 000 % entspricht; im nächsten Jahre verdoppelte sich diese Summe sogar. Auch Hinter- und Obmannamt, wie auch in geringerem Maße die übrigen Ämter, suchten auf diese Weise möglichst viel Geld zu erhalten.

Vergleicht man dann aber die Namen der Geldgeber mit den Empfängern der zurückbezahlten Gültten dieser Jahre, so entdeckt man mit Erstaunen, daß die Stadt einen Großteil der aufgenommenen Gelder noch im gleichen Rechnungsjahr oder unmittelbar darauf wieder zurückzahlte.

Dabei fiel dem neu gegründeten Obmannamt eine besondere Aufgabe zu. Aus seinen Einnahmen stellte es dem Seckelamt die nötigen Mittel zur Verfügung, außergewöhnliche Ausgaben zu bestreiten, sei es zur Tilgung von Schulden, sei es zum Ankauf neuer Gebiete oder anderer Ausgaben. Diese Trennung in ein geldeinnehmendes und ein geldausgebendes Finanzamt ist eine spezifisch zürcherische Lösung.

Von seiner Gründung 1533 bis etwa 1540 wurde das Geld des Obmannamtes vorwiegend zur Tilgung der Kriegs- und anderer Schulden verwendet, während den nächsten 10 Jahren stellte es ungefähr 100 000 % bereit zur Erwerbung von neuen Gebieten, und von der Jahrhundertmitte an wurde es zur Anlegung von Geldreserven für den Staat verwendet.

Zu der erwähnten Summe von 100 000 % ist zu bemerken, daß sie eine ungeheurelle Ausgabe innerhalb von nur 10 Jahren bedeutete. Sie wird erst ins richtige Größenverhältnis gerückt, wenn wir ergänzen, daß die Gesamteinnahmen des Seckelamtes z. B. 1550 bloß die Hälfte davon betragen, und wenn wir nochmals daran erinnern, daß Zürich diesen Betrag aufbrachte, ohne daß seine Bürger und Untertanen Steuern bezahlen mußten, oder sonst einer andern Sonderbelastung unterworfen würden. Wohl mußten die Finanzämter wieder vermehrt kurzfristige Anleihen aufnehmen, aber auch diesmal wurden diese rasch wieder zurückbezahlt. Die „Technik“ der

Käufe hatte sich seit der Zeit der großen Gebietserwerbungen des 15. Jahrhunderts, die von Zürichs Bürgerschaft sehr große Opfer verlangt hatten, nicht geändert. Die Stadt beglich einen großen Teil der Kaufsumme in bar, wandelte den Rest in eine Zinsrente um, die sie im Verlaufe der nächsten Jahre ablöste.

Eine solche Geldpolitik, wie sie Zürich von 1540—1550 durchführen konnte, bei einem immerhin noch sehr beschränkten Volumen der städtischen Finanzen, war sicherlich nur einer Stadt möglich, deren Finanzhaushalt gesund und gesichert war.

Bereits in der neuen Zeit der Expansion wurde sodann 1546 beschlossen, den Obmannamtmann als Verwalter von städtischen Geldreserven zu verwenden; zwei Jahre später wurde auch den übrigen Klosteramtleuten befohlen, Geldreserven anzulegen, und 25 Jahre später, 1574, erfahren wir aus einer Zusammenstellung, daß die zentrale Reserve in der Sakristei des Grossmünsters in der Obhut des Obmannamtes bereits über 400 000 fl betrug²⁷⁾.

Ausblick.

Mit den Änderungen der Reformationszeit hatte die zürcherische Verwaltungsorganisation im wesentlichen ihre endgültige Form gefunden, die sich nunmehr bis 1798 nicht mehr grundlegend ändern sollte. Bereits vor der Reformationszeit kann ein immer stärkeres Hervortreten des Staates festgestellt werden, und diese selbst durchdrang die ganze staatliche Entwicklung mit ihrem Geist und gab dem Staat eine neue und stärkere Legitimation. Durch die kirchlichen Umgestaltungen gewann er enorm an Macht, Bedeutung und Umfang, die Verwaltungsänderungen trugen zu einer Ausdehnung der Staatsgewalt bei.

Auf dem Gebiete der Finanz- und Wirtschaftspolitik war das Emporsteigen des Rechenrates zu seiner beherrschenden

²⁷⁾ Paul Schweizer, Die Behandlung der zürcherischen Klostergüter in der Reformationszeit, 1885, S. 20, bemerkt, „jene weit bedeutenderen und häufigen außerordentlichen Ausgaben (des Obmannamtes für den Staat) hörten ca. 1570 auf“, mit Ausnahme von Aufwendungen für die Stadtbefestigung 1642—49.

Die Beiträge des Seckelamtes finden sich am Schluß der Jahresrechnungen aufgeführt und betrugen von 1552 an jährlich etwa 15 000 fl .

Stellung Ausdruck des Bedürfnisses, ein Zentralorgan der Verwaltung und Kontrolle zu erhalten; die gewaltigen Reserven der zentralen Finanzämter beweisen, daß Zürich erneut zu einem blühenden und solid aufgebauten Wirtschaftskörper geworden war.

In steigendem Maße konnten deshalb die übrigen Ämter dazu übergehen, ihre Einnahmen zur Gewährung von Darlehen zu verwenden. Damit förderte der Staat das Entstehen eines neuen Textilgewerbes (Tüchli), das von Anfang an sich nicht auf die Stadt beschränkte und in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts eine mächtvolle Vergrößerung erfuhr²⁸⁾. 1555 erschienen die Glaubensflüchtlinge aus Locarno in Zürich, um hier und anderswo eine neue Heimat und neue Erwerbsmöglichkeiten zu suchen. Sie belebten die seit dem Alten Zürichkrieg darniederliegende Seidenindustrie, die dank ihrer Energie und Initiative bald ebenfalls aufzublühen begann und neue Formen entwickelte²⁹⁾.

Mit dieser wirtschaftlichen Blüte von Gewerben, die aus fiskalischen Interessen³⁰⁾ anfänglich durch den Staat unterstützt wurden, begann für Zürichs Wirtschaft ein neuer Abschnitt.

Er war gekennzeichnet durch eine Verschmelzung der alten Formen der auf Stadt und Bünfe zugeschnittenen Stadt-wirtschaft mit dem auf Verlagsystem und Manufaktur aufgebauten moderneren Wirtschaftsdenken. Auf der einen Seite

²⁸⁾ Die von den Bleichern abgelieferten Beträge weisen im Zeitraum von 1531 bis zum Ende des Jahrhunderts auf eine um das fünffache erhöhte Produktion hin.

Adolf Bürkli, Geschichte der zürcherischen Seidenindustrie vom Schlusse des 13. Jahrhunderts bis in die neuere Zeit, Zürich 1884, S. 70ff. sagt, das Material zu diesen Geweben, die Rohbaumwolle, sei wohl ursprünglich durch italien. Händler aus dem Nahen Osten zum Spinnen nach Zürich gebracht worden.

²⁹⁾ Wie fremd gerade diesen Leuten bereits mittelalterlicher Geist geworden war, zeigt die Initiative, mit der sie sich auf immer neue Zweige des Textilgewerbes warfen.

Anton Largiadèr, Geschichte von Stadt und Landschaft Zürich. I., S. 455, Die Zunftordnung vermochte diese neuen Wirtschaftszweige, die als „freie Gewerbe“ galten, nicht zu erfassen.

Vgl. auch Walter Bodmer, Der Einfluß der Refugianteneinwanderung von 1550 bis 1700 auf die schweiz. Wirtschaft, Zürich 1946 und Schweiz. Zeitschrift für Geschichte 1951, S. 562 ff.

³⁰⁾ Von 1595 an erhob Zürich den Fabrikzoll auf den zum Export gelangenden Fabrikwaren.

gelang es dem Stadtregiment, jede Entstehung einer selbständigen Industrie auf der Landschaft zu verhindern. Anderseits jedoch profitierten doch auch Teile der Landschaft mit ihren ungleich größeren Arbeitskräften von der Entwicklung des Verlagssystems, und zudem wurde in der Stadt selbst durch die Gründung von fabrikähnlichen Manufakturen ein begrenzter, aber nichtsdestoweniger bedeutungsvoller Einbruch in die enge Kunstwirtschaft getan. So „entwickelte sich Zürich im Zeitalter des Frühkapitalismus zu einem der kapitalreichsten und am frühesten industrialisierten Länder Europas“³¹⁾, und die Vertreter dieser modernen Wirtschaftsformen wuchsen zu einer neuen sozialen Schicht der aus eigener Tatkraft emporgestiegenen Geldaristokratie zusammen, die auch die politischen Geschicke des Staates zu bestimmen anfingen und so der ehedem bescheidenen Handwerkerstadt ein völlig verändertes Gesicht verliehen.

³¹⁾ Anton Largiadèr, a.a.O., S. 459.